



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail [stadtrat@stadtwil.ch](mailto:stadtrat@stadtwil.ch)  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 6. Januar 2010

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

# Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch Videoüberwachung

### 1. Ausgangslage

#### Sicherheit ist Lebensqualität

Sicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Wohlbefinden und Lebensqualität. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zählt darum zu den grundlegenden Aufgaben des Gemeinwesens. Sicherheit ist deshalb auch ein gewichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Wohnorte. Dies wird auch in der von der Stadt Wil im Jahr 2006 durchgeführten, repräsentativen Zu- und WegzugerInnenbefragung bestätigt. So wird in der Kategorie politische und gesellschaftliche Gründe von 46,7 Prozent der befragten Zuzügerinnen und Zuzügern Sauberkeit und Ordnung als wichtig beurteilt; für 35,8 Prozent ist auch die Sicherheit in Bezug auf Kriminalität ein wichtiges Kriterium. Ein vergleichbares Bild präsentiert sich bei den Wegzugerinnen und Wegzügern.

Auch wenn die Kriminalitätsbelastung in der Stadt Wil nach wie vor vergleichsweise tief ist, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Aspekte auch Anlass zur Sorge geben. Dazu zählen insbesondere mutwillige Sachbeschädigungen, Sprayereien, Vandalenakte sowie verbale und physische Gewalt. Als kantonsübergreifendes Regionszentrum übt Wil speziell abends und am Wochenende eine starke Anziehungskraft gerade auch auf Jugendliche und junge Erwachsene aus der Region aus. An neuralgischen Orten bedarf es zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung während gewissen Zeiten einer höheren Präsenz mit Polizei- und privaten Sicherheitsorganen.

#### Parlamentarische Vorstösse

Die Fraktionen der SVP/SD und der FDP mit den Erstunterzeichneten Klaus Rüdiger (SVP) und Markus Hilber (FDP) stellten in ihrer Motion vom 8. März 2006 fest, dass die Vandalenakte in Wil zugenommen haben. Der Stadtrat wurde unter anderem eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag zur Umsetzung verschiedener Massnahmen, darunter eines Pilotprojektes zur nächtlichen Videoüberwachung an der Oberen Bahnhofstrasse (Bahnhof bis Kantonalbank), zu unterbreiten. Abklärungen haben ergeben, dass Videoüberwachungen im öffentlichen Raum nur mit entsprechender rechtlicher Grundlage möglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch dem Datenschutz speziell Rechnung zu tragen. Erst mit dem Erlass eines entsprechenden kommunalen Reglements wird die Installation von Videokameras im öffentlichen Raum möglich.



Das Stadtparlament hat am 6. Juli 2006 die erwähnte Motion in ein Postulat umgewandelt und mit geändertem Wortlaut als erheblich erklärt. Der Stadtrat wurde eingeladen, den Erlass eines städtischen Polizeireglements und eines Reglements über die Zuständigkeit bei der Bussenerhebung auf der Stelle zu prüfen und dem Parlament Bericht zu unterbreiten.

In der Einfachen Anfrage vom 8. Februar 2007 stellten Verena Gysling, GRÜNE prowil, und 11 Mitunterzeichnete fest, dass aufgrund persönlicher Erfahrungen wie auch Meldungen aus den Medien über Übergriffe und Vandalenakte der Ruf nach einer besseren Überwachung in verschiedenen Gebieten der Stadt - auch mittels Videokameras - laut werde. Um keinen Missbrauch aufkommen zu lassen, baten sie den Stadtrat um Beantwortung verschiedener Fragen. In der Beantwortung vom 9. Mai 2008 verwies der Stadtrat unter anderem auf das in Bearbeitung stehende städtische Polizeireglement und listete die im öffentlichen Raum bestehenden Kameras auf.

### **Kompetenzen der Gemeinde**

Aufgrund der Bundesverfassung liegt die Polizeihochheit in erster Linie bei den Kantonen. Die polizeilichen Aufgaben, Befugnisse sowie die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in der jeweiligen kantonalen Verfassung und Gesetzgebung normiert. Der Kanton St. Gallen hat die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse im Polizeigesetz (PG) und in der Polizeiverordnung geregelt und teilweise an die Gemeinden delegiert. Zu den gemeindepolizeilichen Aufgaben zählen gemäss Art. 13 Polizeigesetz:

- die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die mit der Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden sowie die
- Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Die kantonale Gesetzgebung ordnet diese Materie allerdings nicht umfassend und abschliessend: Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann zum einen der Stadtrat gestützt auf Art. 9 PG die erforderlichen Anordnungen treffen. Zum andern kann die politische Gemeinde durch Reglement die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften erlassen (Art. 10 PG). Vorbehalten bleibt der Erlass von Notverordnungen durch den Stadtrat für eine beschränkte Zeit.

### **Stadtpolizei**

Für gemeindepolizeiliche Aufgaben kann die Gemeinde eigene Polizeikräfte unterhalten, wobei deren Stellung und Einsatz durch Reglement zu bestimmen sind (Art. 23 PG). Soweit die Gemeinde keine eigenen Polizeikräfte unterhält, erfüllt die Kantonspolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben (Art. 26 PG); im Gegenzug hat die Gemeinde eine entsprechende Vergütung zu leisten (Art. 27 PG). Diese Vergütung entfällt ab dem Jahre 2010.

Die Gemeinde kann gemäss Art. 26 Abs. 3 PG mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei gemeindepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Davon hat die Stadt Wil Gebrauch gemacht: Am 1. Dezember 1994 genehmigte das Stadtparlament Wil einen Kredit für die Schaffung einer Stadtpolizeigruppe innerhalb der Kantonspolizeistation Wil. Gemäss Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Wil vom 24.



Seite 3

April 1995 / 4. April 2002 unterhält die Kantonspolizei in der Stadt Wil neben der Mannschaft der ordentlichen Polizeistation eine Stadtpolizei.

Ab Einführung der Stadtpolizei am 1. April 1995 waren vorerst zwei Beamte und ab 1996 zwei weitere Beamte respektive Beamtinnen der Kantonspolizei in der Stadtpolizei tätig. Mit der Pensionierung eines Hilfspolizisten und dem Übertritt des zweiten Hilfspolizisten zur Kantonspolizei wurde die Hilfspolizei aufgelöst und gleichzeitig der Personalbestand der Stadtpolizei auf sechs Beamte und Beamtinnen angepasst. Davon trägt die Stadt Wil die Personalkosten für fünf Stellen. Einer weiteren Erhöhung des Bestandes der Stadtpolizei um eine halbe Stelle hat das Stadtparlament an der Sitzung vom 4. Dezember 2008 mit dem Budget 2009 zugestimmt.

### **Privater Sicherheitsdienst**

Die Stadt Wil verstärkt seit Jahren die Sicherheitsbemühungen. Dafür setzt sie auch private Sicherheitsdienste ein. Über zwei Dutzend städtische Objekte werden allnächtlich kontrolliert. Seit 2003 setzt die Stadt zudem eine Ordnungsdienstpatrouille ein. An rund 160 Tagen pro Jahr, nachts während drei bis sechs Stunden, schwergewichtig freitags und samstags, ist die Zweierpatrouille eines privaten Sicherheitsdienstes an sensiblen Orten des öffentlichen Raums präsent. Mit der Anwesenheit von Uniformierten wird insbesondere dem Vandalismus, der Verschmutzung, der Lärmbelästigung und dem Drogenhandel bzw. -konsum entgegengetreten. Bei besonderen Vorkommnissen schreitet die Ordnungsdienstpatrouille ein oder alarmiert die Polizei.

### **Jugendarbeit im öffentlichen Raum**

Seit 2003 als Pilotbetrieb der Wiler Integrations- und Präventionsprojekte und seit 2007 wahrgenommen durch die Jugendarbeit Wil gibt es eine zusätzliche Präsenz im öffentlichen Raum. Die Jugendarbeit Wil ist regelmässig an verschiedenen Brennpunkten und Plätzen im öffentlichen Raum mit Jugendarbeiterinnen sowie Jugendarbeitern – und im Sommerhalbjahr verstärkt durch Zivildienstleistende – unterwegs und präsent. Durch diese Präsenz hat die Jugendarbeit den Kontakt mit Jugendlichen im öffentlichen Raum aufgebaut, ist Ansprechpartnerin vor Ort und kann auch vermittelnd tätig sein. Die aufsuchende Jugendarbeit bildet eine Ergänzung zur Arbeit der Sicherheitsorgane.

### **Städtisches Polizeireglement**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2007 das Polizeireglement mit Bericht und Antrag an das Stadtparlament genehmigt. Das Stadtparlament hat dieses am 3. Juli 2008 genehmigt. Die Referendumsfrist vom 11. Juli 2008 bis 11. August 2008 lief unbenützt ab. Die Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen erfolgte am 1. September 2008. Der Stadtrat hat den Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2009 festgelegt.

Im Polizeireglement sind u.a. die Rechtsnormen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum festgelegt. In neun Artikeln sind enthalten:

- Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation;
- Videoaufnahmen mit Personenidentifikation
  - a) Bewilligung
  - b) Bestimmung der Örtlichkeiten
  - c) Einrichtung der Videokameras



Seite 4

- d) Datensicherheit
- e) Aufbewahrungsfrist
- f) Nachträgliche Einsichtnahme
- g) Protokollierung
- h) Datenschutz.

### **Motion betreffend Installation von Überwachungskameras**

Markus Hilber (FDP) reichte zusammen mit 14 Mitunterzeichneten am 28. August 2008 eine Motion betreffend Einführung gezielter Videoüberwachung zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Wil ein. Die Vandalenakte hätten in Wil ein bedrohliches Ausmass angenommen. Überwachungskameras würden als wirksames Instrument zur Bekämpfung von Vandalismus gelten. Die Motionäre luden den Stadtrat ein, dem Parlament Bericht und Antrag zur Installation von gezielten Videoüberwachungen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Wil zu unterbreiten. Dabei sollten folgende Punkte geregelt werden:

- Einführung der Videoüberwachung an sicherheitsrelevanten, sensiblen Orten der Stadt;
- Vollumfängliche Sicherstellung des Datenschutzes gemäss Polizeireglement;
- Beibehaltung der bisherigen Kamerastandorte (Bleicheplatz, Badi Weierwise) und Überprüfung von weiteren sensiblen Bereichen bzw. neuen Standorten;
- Beurteilung möglicher Standorte für die Videoüberwachung an der Oberen Bahnhofstrasse unter Einbezug der „Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse“.

Das Stadtparlament erklärte am 6. November 2008 auf Antrag des Stadtrates die Motion als erheblich.

## **2. Videoüberwachung im öffentlichen Raum**

### **Grundsätzliche Überlegungen**

Die Überwachung des öffentlichen Raums mittels Videokameras, die eine Personenidentifikation zulassen, stellt ein vielschichtiges Thema dar, das in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Es handelt sich um eine rechtsstaatlich anspruchsvolle Thematik, nämlich um das Spannungsverhältnis zwischen der Erhöhung der Sicherheit einerseits und dem Recht auf persönliche Freiheit und dem Datenschutz andererseits. Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums mittels örtlich beschränkter und signalisierter Videoüberwachung bezweckt insbesondere das Verhindern und Aufklären von Straftaten und strebt an, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung an Gefahrenschwerpunkten zu verbessern.

Der Erfolg der Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung wird im Rahmen von wissenschaftlichen Studien unterschiedlich bewertet. Aus Sicht des Stadtrates gibt es berechtigte Gründe, die für und gegen eine Videoüberwachung sprechen.

#### *Gründe für eine Videoüberwachung*

- Die punktuelle, erkennbare Videoüberwachung an neuralgischen Orten (soziale Brennpunkte) ist eine wirksame Präventivmassnahme zur Verhinderung von Straftaten und zur Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls der Fussgängerinnen und Fussgänger.
- Orte, die bislang zu bestimmten Zeiten gemieden wurden, werden wieder als sicherer wahrgenommen und stärker frequentiert, wodurch auch die soziale Kontrolle steigt.



- Straftaten können anhand von Videoaufzeichnungen leichter und schneller aufgeklärt sowie die Täterschaft zur Rechenschaft gezogen werden.
- Von einer erfolgreichen Ermittlungsarbeit geht eine präventive Wirkung aus: Eine grössere Wahrscheinlichkeit für Straftäterinnen und Straftäter, für ihr deliktisches Verhalten zur Rechenschaft gezogen zu werden, reduziert das Kriminalitätsgeschehen im überwachten Raum.
- Durch die Ausstattung neuralgischer Orte mit Videotechnik können die personellen Ressourcen der Sicherheitsorgane vermehrt anderweitig eingesetzt werden.

#### *Gründe gegen eine Videoüberwachung*

- Eine personenbezogene Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung dar, da Bilder und Verhalten von Personen aufgezeichnet werden.
- Der Umstand, beobachtet zu werden, kann dazu führen, dass Personen ihr Verhalten ändern und insofern in ihrer ebenfalls geschützten persönlichen Freiheit eingeschränkt werden.
- Die Videoüberwachung an einzelnen Orten kann zu einer Verlagerung der Delinquenz an andere Orte führen. Dies beinhaltet die Gefahr, dass die Überwachungsgebiete allmählich ausgeweitet werden.
- Die Videoüberwachung kann zu einer Scheinsicherheit führen: Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, fühlen sich in Sicherheit und vernachlässigen eigene Vorsichtsmassnahmen, die sie sonst ergreifen würden.

#### **Öffentlicher Raum**

Der öffentliche Raum umfasst den im Eigentum des Gemeinwesens stehenden und grundsätzlich für jede Person zugänglichen öffentlichen Grund, öffentliche Gebäude sowie Sachen, an denen niemand Eigentum haben kann, für deren Schutz oder Unterhalt die Öffentlichkeit jedoch zu sorgen hat (Naturgebiete, Gewässer). Zum öffentlichen Raum zählen also insbesondere Strassen, Wege, Plätze, öffentliche Gebäude, resp. deren Teile, die der Allgemeinheit zur freien Benützung offen stehen.

Der öffentlich zugängliche Raum (halböffentlicher Raum) umfasst auch Grund, Gebäude und Sachen im Privateigentum, sofern sie der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und grundsätzlich für jede Person zugänglich sind. Der Begriff des öffentlich zugänglichen Raums ist weiter gefasst als derjenige des öffentlichen Raums. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Gebäude oder ein Platz im Privateigentum steht oder der öffentlichen Hand gehört. Ausschlaggebend ist, ob es sich um einen Bereich (innerhalb oder ausserhalb von Gebäuden) handelt, der ohne besondere Voraussetzung von jeder Person betreten werden kann.

Das Polizeireglement der Stadt Wil sieht in Art. 19 vor, dass der Stadtrat unter gewissen Umständen die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen kann. Der Stadtrat hat dies insofern präzisiert, dass die personenbezogene Videoüberwachung lediglich für den öffentlichen Raum gilt, nicht jedoch für den halböffentlichen Raum. Diese Auffassung wird von der Datenschutzbeauftragten des Kantons St. Gallen geteilt.



## Technische Möglichkeiten der Videoüberwachung

Es wäre illusorisch zu meinen, mit der geplanten Videoinstallation könne im ganzen überwachten Bereich jede Straftat erkannt und eine absolute Personenidentifikation vorgenommen werden. Die Erkennung von Personen auf dem Bildmaterial ist sehr unterschiedlich. Es wird unterschieden zwischen:

- **Überwachung**  
Personen erscheinen im Bild mit einer Darstellung von ca. 10 %. Nur die Silhouette der Person ist erkennbar, ohne Details.
- **Personenerkennung**  
Personen erscheinen im Bild mit einer Darstellung von ca. 50 %. Es ist erkennbar, ob es sich um eine männliche oder weibliche Person handelt. Ein grobes Signalement kann erstellt werden.
- **Gesichtserkennung**  
Personen erscheinen im Bild mit einer Darstellung von ca. 150 % (Brustbild). Das Gesicht ist gut erkennbar, sofern sich die Person mit dem Gesicht der Kamera zuwendet.

Je höher die Erkennungsmöglichkeit sein soll, desto höher sind die Anforderungen an die technische Ausstattung der Videoüberwachung. Die Erkennung ist abhängig davon, in welcher Distanz sich die Person zur Kamera befindet und wie die Lichtverhältnisse sind. Bessere Erkennung bedeutet mehr Kameras, mehr Kameras bedeuten mehr Bildmaterial, und dies benötigt mehr Bildspeicherkapazität. Mit den vorgesehenen Geldmitteln wird eine Überwachung mit punktueller Personenerkennung möglich sein.

## Datenschutz

Beim Einsatz von Videoüberwachung kommt dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zu, indem insbesondere die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials verhindert werden muss. Bei der Realisierung müssen diese rechtlichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügung bestimmt und öffentlich publiziert; im öffentlichen Raum, welcher durch die Videoüberwachung erfasst wird, werden an geeigneten Stellen Hinweistafeln angebracht. Jeder Zugriff wird vom System automatisch protokolliert (Logfile). Neben der automatischen Protokollierung im System werden alle Zugriffe, beispielsweise auch durch das Servicepersonal, zusätzlich manuell erfasst.

Das Polizeireglement der Stadt Wil sieht vor, dass der Stadtrat eine externe Stelle bezeichnet, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert (Art. 26). Insbesondere wird dabei überprüft, ob die nachträglichen Einsichtnahmen rechtmässig erfolgten und das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe des Polizeireglements gelöscht wurde. Die Stelle erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen. Zudem muss eine Meldestelle für fest installierte Videokameras im öffentlichen Raum bezeichnet werden (Art. 18).

Gemäss dem neuen kantonalen Datenschutzgesetz hat jede Gemeinde per 1. Januar 2010 eine Datenschutzfachstelle einzusetzen. Diese muss über ein eigenes Budget für Personal- und Sachressourcen verfügen und bei der Planung und Durchführung der Kontrolltätigkeit unabhängig sein. Die Wahl der Leitung dieser Stelle obliegt dem Stadtrat, wobei die GPK die Wahl genehmigen muss. Der Stadtrat hat beschlossen, dieser unabhängigen Datenschutzfachstelle auch die oben erwähnten Aufgaben gemäss Polizeireglement zuzuweisen.



Es ist gemäss Datenschutzgesetz zulässig, dass diese Stelle regional organisiert wird. Es ist vorgesehen, für die Region Rorschach-Gossau-Wil-Toggenburg (exklusive Stadt St. Gallen) eine gemeinsame Datenschutzfachstelle mit Standort in Oberuzwil zu schaffen. Diese soll voraussichtlich Mitte 2010 den operativen Betrieb aufnehmen.

### **Technisches Konzept**

Das vorgesehene Konzept „Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch Videoüberwachung“ muss den Sicherheitsbedürfnissen der Stadt und deren Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechen sowie die aktuellen technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten berücksichtigen.

Die Stadt St. Gallen hat bereits an mehreren Standorten die Videoüberwachung eingeführt. Dazu hat sie die Firma Martin Meyer AG, St. Gallen, als externe Planerin mit der Erarbeitung des Vorprojekts und einer Kostenschätzung beauftragt. Die gleiche Firma hat auch die Realisierung geleitet und besitzt deshalb ein grosses Fachwissen. Das Departement Versorgung und Sicherheit verfügt nicht über das Know-how, die nötigen fachlichen Abklärungen und Kostenschätzungen für die Installation einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum selbst durchzuführen. Es hat deshalb in Absprache mit dem Stadtrat ebenfalls die Martin Meyer AG, Ingenieurbüro für Elektrotechnik, für die Erarbeitung der technischen Grundlagen zu diesem Bericht beigezogen.

Das Konzept basiert auf einem komplett unabhängigen Videonetzwerk. Aus Datenschutzgründen besteht keine Verbindung zu bestehenden Netzwerken. Die Videobilder werden aus Sicherheitsgründen nicht über Funk, sondern drahtgebunden übertragen. Es sind keine Livebetrachtungen vorgesehen, wobei das System diese Möglichkeit für später jedoch nicht ausschliesst.

Das Konzept beinhaltet eine technisch und finanziell optimierte Lösung, die in mehreren Etappen realisiert werden kann. Die Kosten der einzelnen Etappen, sowie die Gesamtkosten für das vorgeschlagene Projekt sind einzeln aufgelistet (Investitions- und Betriebskosten).

### **Modularer Aufbau (Beilage 1)**

Das Konzept sieht eine Grundinfrastruktur vor, auf welcher nach Bedarf und finanziellen Mitteln modularartig einzelne Bereiche/Objekte, welche durch Videoüberwachung erfasst werden sollen, aufgeschaltet werden können. Zusammen mit dem Grundausbau sollen erste prioritäre Überwachungsbereiche realisiert werden. In weiteren Etappen können zusätzliche Überwachungsbereiche integriert werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, überwachte Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt durch zusätzliche Kameras zu verdichten.

### **Aufbewahrungsfrist und Bildaufzeichnung**

Die Bildaufzeichnung und -speicherung ist ein zentrales Element für die Umsetzung der angestrebten Ziele der Sicherheitserhöhung. Gemäss dem städtischen Polizeireglement müssen Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Aus technischen und finanziellen Gründen (Speichervolumen) sieht das Projekt vorerst eine Verkürzung der Speicherdauer auf 30 Tage vor. Die aufgezeichneten Bilder werden nach der definierten Zeit automatisch gelöscht.



## Kameras

Vorgesehen sind fixe, nicht schwenkbare Netzwerk-Dome-Kameras zur professionellen Videoüberwachung in rauher Umgebung. Sie sind manipulationsgeschützt und vandalensicher. Die Kameras verfügen über eine Tag-/Nachtfunktionalität. Es können bis zu 30 Bilder pro Sekunde mit hoher Auflösung aufgenommen werden. Aus technischen und finanziellen Gründen sieht das Projekt vor, 3 Bilder pro Sekunde zu speichern (Erfahrungswert, der für Zu-Fuss-Gehende üblich und sinnvoll ist). Eine weitere Möglichkeit zur Datenreduzierung besteht darin, dass nur dann aufgezeichnet wird, wenn sich im Erfassungsbereich der Kamera etwas bewegt (Motiondetektion), wobei auch eine Mischform von permanenter Aufzeichnung und Motiondetektion möglich ist.

## 3. Grundausbau

Bevor eine Objektüberwachung realisiert werden kann, muss die Grundinfrastruktur (Kommunikation, Verwaltung, Speicherung, Bedienung) für die Videoüberwachung erstellt werden. Das Konzept für den Grundausbau ist so ausgelegt, dass die Reihenfolge der Objektaufschaltung anschliessend frei wählbar ist.

Der Umfang der Grundinfrastruktur beinhaltet im Wesentlichen:

- Netzwerk für Bildübertragung (Kommunikation);
- Bildserver inkl. Bildspeicher (Verwaltung, Speicherung);
- Bedienstation (Client) für die Abspielung der aufgezeichneten Daten (Bedienung);
- Management-Server (Überwachung Netzwerk, Störungsmeldungen, Zeitsynchronisation);
- geschützter Servicezugang (Remote-Access-Server, Firewall, etc.).

Im ersten Ausbauschnitt sollen die nachfolgenden Bereiche mit Videoüberwachung erfasst werden:

- Bahnhofplatz;
- Bahnhofunterführung Ost;
- Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse;
- Schulanlage Lindenhof, Velounterstand Ost.

Für folgende weitere Bereiche wurden die entsprechenden Kosten erhoben:

- Bahnhofunterführung West;
- Velounterstände beim Bahnhof (Nord- und Südseite);
- Allee;
- Durchgang Rathaus (Schwertstiege).

Die Überwachung des Bereichs Fussballstadion Bergholz ist lediglich in der Netzwerk-Topologie berücksichtigt. Bei einer Realisierung, welche allenfalls im Zusammenhang mit dem Neubau des Sportparks Bergholz erfolgen könnte, muss jedoch die Grundinfrastruktur erweitert werden, insbesondere bezüglich der Datenspeicherung.



## Zentrale Einrichtungen

Als Standort der zentralen Einrichtungen wie Bildserver und Bildspeicher wird der Serverraum im Rathaus genutzt. Er verfügt über die notwendige Zutrittssicherung und Klimatisierung. Die Videoeinrichtungen werden in einem separaten und abschliessbaren Apparateschrank untergebracht. Als einzige Bedienstation ist ein PC (Client) beim Departement Versorgung und Sicherheit platziert. Ab diesem Gerät erfolgt die Bedienung des Systems (Recherche, Kontrolle des Logfile). Für den Zugriff auf das System ist eine spezielle Berechtigung nötig. Die Einsichtnahme in die gespeicherten Aufnahmen erfolgt ausschliesslich auf Anordnung der zuständigen Untersuchungsrichterin bzw. des zuständigen Untersuchungsrichters. Die Zugriffe auf das System werden protokolliert, damit Grund, Person und verwendetes Bildmaterial nachvollziehbar sind.

## Bestehende Infrastruktur

Gemäss Abklärungen mit den Technischen Betrieben Wil (TBW) ist es vorgesehen und möglich, die bestehende Infrastruktur der TBW für das Projekt zu nutzen. Insbesondere gilt dies für:

- Rohranlagen;
- Lichtwellenleiter-Fasern in bestehenden Kabeln;
- Energie ab bestehenden Elektroverteilern;
- bestehende Lichtmasten (z.B. an der Oberen Bahnhofstrasse);
- Trafostationen für den Einbau des Video-Netzwerks und als Verteiler zu den Kamerastandorten.

Die TBW werden für die Nutzung der notwendigen Infrastruktur, also u.a. für Lichtwellenleiter-Fasern für ein unabhängiges Netzwerk, die Energie für die Kamerastandorte und den Einbau der Netzwerk-Knoten in TBW-Objekten (z.B. Trafostationen) entschädigt. Die Nutzung soll dabei zu den gleichen Bedingungen erfolgen, welche bereits für die Vernetzung der Verwaltungsstandorte angewendet werden.

## Betrieb und Unterhalt

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs und einer hohen Verfügbarkeit des Systems ist es unerlässlich, dass die Anlage überwacht und gewartet wird.

### Erstintervention durch Technische Betriebe Wil

Vorgesehen ist, die Videoanlage über ein automatisches Meldesystem zu überwachen, welches im Störfall einen Alarm absetzt. Diese Meldungen werden über ein Alarmierungsgerät an die TBW gemeldet. Die TBW übernehmen die Erstintervention bei Störungen. Sollten die Probleme komplexer sein, können sie im Rahmen des Wartungsvertrags Rücksprache mit den Lieferanten nehmen.

### Wartung durch Systemlieferant

Nebst den TBW muss mit dem Systemlieferanten ein Wartungsvertrag (ohne Erstintervention) für die Pflege und Unterhalt der kompletten Videoüberwachung abgeschlossen werden. Neben der Störungsbehebung ist der Support auch für vorbeugende Massnahmen notwendig.



#### 4. Vorgeschlagene Überwachungsbereiche

Bei den Straftaten, welche in den vorgeschlagenen Überwachungsbereichen polizeilich erfasst wurden, fallen die Velodiebstähle (ca. 50 - 60 pro Jahr), die Sprayereien und Sachbeschädigungen (ca. 20 pro Jahr) und die übrigen Diebstähle (ca. 80 - 100 pro Jahr) auf. Tötlichkeiten und ähnliche Delikte sind nur wenige registriert.

Der Bahnhofplatz und die Allee sind attraktive Begegnungsorte. Durch die Anwesenheit von Gruppierungen fühlen sich Unbeteiligte teilweise in ihrer Sicherheit beeinträchtigt. Die zum Teil engen Unterführungen verstärken dieses Gefühl. Die Videoüberwachung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Passantinnen und Passanten.

##### **Bahnhofplatz (Beilage 2)**

Mitte 2009 war in der Zeitung zu lesen, dass die SBB planen, einzelne Bahnhöfe mit Videokameras zu überwachen. Die Anfrage bei den SBB, Immobilien Bewirtschaftung Region Ost, hat ergeben, dass dies für den Bahnhof Wil nicht vorgesehen ist. Die SBB unterstützen jedoch die vorgesehene Videoüberwachung und räumen der Stadt Wil das Recht ein, die nötigen Installationen und Überwachungen auf ihrem Grundstück vornehmen zu dürfen.

Der Bahnhofplatz (ohne die angrenzenden Strassen) befindet sich im Eigentum der SBB. Der Busplatz wird durch die Stadt Wil gemietet. Zwischen SBB und der Stadt Wil besteht ein Vertrag, die Videoüberwachung soll neu Bestandteil dieses Vertrags werden. Mit der Zusage der SBB können für die Aufnahmebereiche die Grundstücksgrenzen flexibel gehandhabt werden. Der Bahnhofplatz mit Busbahnhof soll mit vier Kameras überwacht werden. Dabei ist eine Personenerkennung punktuell möglich. Die Bilder werden permanent aufgezeichnet. Das Schwergewicht liegt bei der präventiven Wirkung der Überwachung.

##### **Bahnhofunterführung Ost (Beilage 3)**

Die Bahnhofunterführungen sind im Eigentum der SBB, welche mit der Stadt Wil einen Vertrag über die Nutzung und den Unterhalt abgeschlossen haben. Die unterirdische Ladenpassage „shopwil“ grenzt an die Tiefgarage Bahnhofplatz, die Videoüberwachung dieses Bereichs erfolgt durch die Wiler Parkhaus AG (WIPA).

Die Bahnhofunterführung ist zugleich die Verbindung für den Langsamverkehr zum und vom Südquartier. Die Videoüberwachung bietet neben der Erhöhung des Sicherheitsgefühls auch die Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit in der Unterführung auf Schrittempo besser durchzusetzen.

Die östliche Unterführung, zwischen Avec-Shop und Säntisstrasse, soll mit vier Kameras überwacht werden. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Personenerkennung gut möglich. Zwischen 6 und 22 Uhr erfolgt eine permanente Aufzeichnung, nachts soll auf Motiondetektion umgestellt werden.

##### **Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse (Beilage 4)**

Die Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse ist ein beliebter Einkaufsort sowie Aufenthaltsort und wird auch immer wieder für Veranstaltungen, wie beispielsweise das Stadtfest oder die Ausstellung art garden, genutzt. Dementsprechend ist ein hohes Personenaufkommen zu verzeichnen. Dazu kommt, dass



in der Vergangenheit mehrere Sonnenschirme in der Fussgängerzone angezündet wurden. Verschiedentlich wurden auch andere Sachbeschädigungen verübt, wie beispielsweise das Beschädigen von Blumenströgen.

In der Motion Hilber ist ausdrücklich die Beurteilung möglicher Standorte für die Videoüberwachung an der Oberen Bahnhofstrasse unter Einbezug der „Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse (IGOB)“ erwähnt. Das Departement Versorgung und Sicherheit hat die IGOB betreffend Videoüberwachung kontaktiert und an einer Zusammenkunft die konkreten Kamerastandorte detailliert erörtert. Das Vorprojekt mit Plan wurde den Vorstandsmitgliedern der IGOB zur Begutachtung vorgelegt und von diesen einstimmig gutgeheissen, inklusive der Standorte der Videokameras. Die IGOB befürwortet die vorgeschlagene Investition für die präventive Sicherheit der Oberen Bahnhofstrasse.

Die Fussgängerzone zwischen Rosenplatz und Schwanenplatz soll mit sechs Kameras überwacht werden. Eine Personenerkennung ist punktuell möglich. Die Bilder werden permanent aufgezeichnet. Das Schwergewicht liegt bei der präventiven Wirkung der Überwachung.

#### Schulanlage Lindenhof, Velounterstand Ost (Beilage 5)

An Fahrrädern im Velounterstand Ost der Schulanlage Lindenhof kam es verschiedentlich zu Sachbeschädigungen und Fahrräder wurden entwendet. Das Departement Bildung und Sport hatte deshalb die Installation einer lokalen Videoüberwachung ins Budget 2008 aufgenommen und im November 2008 den Einbau vorgenommen.

Von der bestehenden Infrastruktur können lediglich die drei installierten Kameras für das neue Konzept übernommen werden. Die anderen Anlagenteile (Bildspeicher und Bedienung) müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen stillgelegt werden.

Die Anlage ermöglicht im eng begrenzten Raum eine Personenerkennung. Zwischen 6 und 22 Uhr erfolgt eine permanente Aufzeichnung, nachts soll auf Motiondetektion umgestellt werden.

#### Zusammenfassung der vorgeschlagenen Überwachungsbereiche

| Standort / Objekt                    | fixe Kameras | Funktion Videoüberwachung<br>Bemerkungen      |
|--------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------|
| Bahnhofplatz                         | 4            | Überwachung mit punktueller Personenerkennung |
| Bahnhofunterführung Ost              | 4            | Überwachung und Personenerkennung             |
| Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse  | 6            | Überwachung mit punktueller Personenerkennung |
| Schulanlage Lindenhof / Velount. Ost | 3 (best.)    | Einbindung der bestehenden Videoanlage        |
| <b>Total</b>                         | <b>17</b>    | davon 3 Kameras bestehend                     |

### 5. Optionale Überwachungsbereiche

Die Motion verlangt, dass weitere sensible Bereiche bzw. neue Standorte geprüft und im Bericht vorzuschlagen seien. Die nachfolgenden Standorte sollen insbesondere aus Kostengründen vorerst nicht realisiert werden, sondern allenfalls bei Bedarf später.



### **Bahnhofunterführung West (Beilage 6)**

Die westliche Unterführung zwischen Weststrasse und Sântisstrasse ist weniger frequentiert und etwas verwinkelter als die Bahnhofunterführung auf der Ostseite. Sie kann mit fünf Kameras überwacht werden. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Personenerkennung gut möglich. Zwischen 6 und 22 Uhr erfolgt eine permanente Aufzeichnung, nachts soll auf Motiondetektion umgestellt werden.

### **Velounterstand Bahnhof Nord- und Südseite (Beilagen 7 und 8)**

Die beiden Velounterstände im östlichen Teil des Bahnhofs stehen auf dem Grundstück der SBB. Gebaut wurden sie durch die Stadt Wil, die auch Betreiberin ist. Im Velounterstand auf der Nordseite ist die lückenlose Videoüberwachung aufwändig. Wegen der mehreren Zugänge und den zwei Geschossen wären dafür etwa sechs Kameras erforderlich. Um den Aufwand zu minimieren, könnte pro Geschoss lediglich eine Kamera installiert werden. Damit würden die Velounterstände mit insgesamt drei Kameras überwacht, womit sich insbesondere auch eine präventive Wirkung erzielen liesse. Eine Personenerkennung ist punktuell möglich. Zwischen 6 und 22 Uhr erfolgt eine permanente Aufzeichnung, nachts kann auf Motiondetektion umgestellt werden.

### **Allee (Beilage 9)**

In den letzten Jahren wurden in der Allee verschiedene Verbesserungen zur Erhöhung der Sicherheit vorgenommen. Die Beleuchtung wurde ergänzt und die Bäume sollen regelmässig zurückgeschnitten werden. Der dichte Baumbestand macht eine Videoüberwachung sehr aufwändig. Die Kameras müssen auf relativ geringer Höhe montiert werden, was sie aber anfälliger macht für Vandalismus.

Die Allee, zwischen Weststrasse und Schwanenplatz, kann mit sechs Kameras überwacht werden. Eine Personenerkennung ist punktuell möglich. Die Bilder werden permanent aufgezeichnet. Das Schwergewicht liegt bei der präventiven Wirkung der Überwachung.

### **Durchgang Rathaus (Schwertstiege) (Beilage 10)**

Im Durchgang Rathaus bestand bereits früher ein Projekt für eine punktuelle Videoüberwachung. Grund waren zahlreiche Schmierereien/Verunreinigungen und auch Brandstiftungen.

Der Durchgang Altstadt, zwischen Marktgasse und Schwertstiege, kann mit zwei Kameras überwacht werden. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Personenerkennung gut möglich. Zwischen 6 und 22 Uhr erfolgt eine permanente Aufzeichnung, nachts kann auf Motiondetektion umgestellt werden.



## Zusammenfassung der optionalen Überwachungsbereiche

| Standort / Objekt                  | fixe<br>Kameras | Funktion Videoüberwachung<br>Bemerkungen      |
|------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------|
| Bahnhofunterführung West           | 5               | Überwachung und Personenerkennung             |
| Velounterstand Bahnhof (Nordseite) | 2               | Überwachung und Personenerkennung             |
| Velounterstand Bahnhof (Südseite)  | 1               | Überwachung und Personenerkennung             |
| Allee                              | 6               | Überwachung mit punktueller Personenerkennung |
| Durchgang Rathaus (Schwertstiege)  | 2               | Überwachung, Personen- / Gesichtserkennung    |
| <b>Total</b>                       | <b>16</b>       |                                               |

## 6. Weitere Überwachungsbereiche

### Fussballstadion Bergholz

Die Videoüberwachung im Umfeld des Fussballstadions ist später im Rahmen des Detailprojekts zu prüfen.

### Parkhäuser Bahnhof und Altstadt

Die Parkhäuser Bahnhof und Altstadt befinden sich nicht im Eigentum der Stadt, sondern der WIPA. Da sie ohne besondere Voraussetzung von jeder Person betreten werden können, zählen sie zum öffentlich zugänglichen (halböffentlichen) Raum. Das hat zur Folge, dass die Parkhäuser dem Polizeireglement der Stadt Wil nicht unterliegen.

### Parkplatz Bleiche (Beilage 11)

Der Bleicheplatz und die darauf bestehende Parkieranlage befinden sich im Eigentum der Stadt Wil. Damit gelten für diesen Ort die Bestimmungen des Polizeireglements. Der Parkplatzbetrieb wird gemäss einer Vereinbarung durch die WIPA sichergestellt. Mit der Genehmigung der Parkraumbewirtschaftung auf dem Bleicheplatz vom 5. Dezember 2001 durch den Stadtrat wurde auch die Überwachung geregelt. Die Videoüberwachungsanlage wurde im Jahr 2007 erneuert. Sämtliche Schranken und Kassenautomaten werden durch Videokameras überwacht; zudem bestehen zwei Schwenkkameras, welche Teile des Bleicheplatzes erfassen. Bei Gewaltanwendung, wie zum Beispiel Schrankenbruch oder gewaltsames Öffnen einer Kasse, wird ein Alarm ausgelöst, welcher dem zuständigen Überwachungsdienst weitergeleitet wird. Die Bilddaten werden auf zwei Rekordern im Büro der WIPA beim Parkhaus Bahnhof aufgezeichnet. Die Aufnahmen können direkt an den Bildschirmen von allen WIPA-Mitarbeitenden eingesehen werden.

Da in den letzten Jahren keine sicherheitsrelevanten Vorkommnisse im Bereich des Bleicheplatzes bekannt geworden sind, ist eine Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen nicht zwingend erforderlich. Die bestehende Anlage basiert vielmehr auf betrieblichen Überlegungen und dient als präventive Massnahme. Die derzeitige Videoüberwachung genügt den Vorgaben des Polizeireglements, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, nicht. Damit ein weiterer Betrieb möglich ist, muss die Anlage von der Betreiberin WIPA angepasst werden. Dazu müsste insbesondere die bestehende Livebetrachtung der Bilder abgeschaltet und die gespeicherten Daten müssen geschützt aufbewahrt werden. Die Kontrolle darüber obliegt dem zuständigen Datenschutzorgan.



Falls die sieben bestehenden Kameras in das städtische Konzept eingebunden werden sollen, so würden sich Kosten von ca. Fr. 14'400.-- für den Netzwerkanschluss und von ca. Fr. 35'000.-- für den zusätzlichen Grundausbau (Datenspeicher etc.) ergeben.

### **Velounterstand und Altstadtlift Grabenstrasse (Beilage 12)**

In der Videoüberwachung des Parkhauses Altstadt ist auch die Überwachung des Velounterstands und des Liftvorraums mit der öffentlichen WC-Anlage an der Grabenstrasse integriert. Die Bilder werden in die Büros der WIPA im Parkhaus Altstadt und am Bahnhofplatz übermittelt, dort aufgezeichnet und an den Bildschirmen angezeigt. Der Betrieb der Videoanlage erfolgt durch die WIPA.

Der Velounterstand, der Altstadtlift und die öffentliche WC-Anlage sind im Eigentum der Stadt Wil. Damit gelten für diese Videoüberwachungen die Bestimmungen des Polizeireglements.

Die bestehende Anlage ist im Zusammenhang mit der Videoüberwachung des Parkhauses Altstadt entstanden. Da in den letzten Jahren keine sicherheitsrelevanten Vorkommnisse im beschriebenen Bereich bekannt geworden sind, ist eine Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen nicht zwingend erforderlich, sondern als präventive Massnahme zu werten. Die derzeitige Videoüberwachung genügt den Vorgaben des Polizeireglements, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, nicht. Damit ein weiterer Betrieb möglich ist, muss die Anlage von der Betreiberin WIPA analog zur Anlage auf dem Bleicheplatz datenschutztauglich umgebaut oder in das städtische Konzept eingebunden werden.

Falls die vier bestehenden Kameras in das städtische Konzept eingebunden werden sollen, so würden sich Kosten von ca. Fr. 10'300.-- für den Netzwerkanschluss und von ca. Fr. 20'000.-- für den zusätzlichen Grundausbau (Datenspeicher etc.) ergeben.

### **Videoüberwachung des Verkehrsflusses**

Wie allgemein bekannt ist, wird das Zentrum der Stadt Wil besonders an den Wochenenden und in den späten Abend- und Nachtstunden durch Automobilisten belastet, welche sinnlos zirkulieren oder mit getunten Motoren unnötigen Lärm verursachen. Die erwähnten störenden Verhaltensweisen sind gemäss Strassenverkehrsgesetz strafbar und die Polizei bekämpft diese mit beträchtlichem personellem Aufwand. Allerdings ist insbesondere der Sachverhalt des vielfachen, sinnlosen Zirkulierens jeweils nur sehr schwierig nachzuweisen. Ein denkbare Beweismittel wäre die Videoaufzeichnung des Verkehrsflusses an geeigneten vielbefahrenen Kreuzungsorten. Diese Aufnahmen können zwar nicht permanent oder systematisch ausgewertet werden, könnten jedoch im Falle von Verzeigungen durch die zuständige Untersuchungsrichterin oder den zuständigen Untersuchungsrichter als Beweismittel beigezogen werden. Das Departement Versorgung und Sicherheit hat die technische Machbarkeit von drei geeigneten Kamerastandorten am Schwanen-, Ilgen- und Rösslikreisel untersucht. Die errechneten Kosten für diese drei Standorte belaufen sich auf rund Fr. 60'000.-- für den Bau und die Netzwerkanschlüsse. Das zusätzlich notwendige Speichervolumen verursacht Kosten von ca. Fr. 40'000.--, wobei berücksichtigt wurde, dass die Anzahl der aufgezeichneten Bilder gegenüber den anderen Kamerastandorten erhöht werden muss.

Gemäss Polizeigesetz des Kantons St. Gallen überwacht und regelt die Kantonspolizei den Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss der Gesetzgebung über den Strassenverkehr. Die Verantwortung für die Videoüberwachung im Bereich des Strassenverkehrs liegt beim Kanton. Zur Ahndung von Verkehrssünderinnen und Verkehrssündern in Wil ist die Videoüberwachung derzeit nicht zulässig. Die definitive



rechtliche Abklärung durch den Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes läuft derzeit noch. Bei unerwarteter rechtlicher Zulassung müsste aufgrund der bestehenden Zuständigkeit auch noch eine Delegation durch das Polizeikommando St. Gallen an die Stadt Wil erfolgen, denn gemäss geltender Vereinbarung über die Stadtpolizei Wil bedarf der Einsatz technischer Überwachungsgeräte für den fließenden Verkehr der Einwilligung durch das Polizeikommando. Diese ist nach Aussage des Chefs der Verkehrspolizei nicht zu erwarten.

## 7. Kosten

Die geplante Anlage entspricht einem professionellen Standard sowohl für die Videoüberwachung als auch für das Netzwerk. Sie ist qualitäts- und kostenmässig vergleichbar mit den bereits realisierten Anlagen in St. Gallen, Rapperswil-Jona oder Mendrisio. Sie lässt sich nicht mit einfachen „Warenhausanlagen“ vergleichen, denn diese würden bezüglich Datensicherheit oder Vandalismus den verlangten Anforderungen nicht genügen und hätten keine Wertbeständigkeit.

Das vorgesehene Projekt basiert auf professionellen Netzwerk- und Videokomponenten; dies gilt sowohl für die Hard- als auch die Software. Standardmässig wird eine Garantie von 2 Jahren definiert, zusätzlich müssen die Lieferanten für einzelne Anlageteile eine Garantie für die Lieferbarkeit von gleichen oder ähnlichen Komponenten über einen Zeitraum von 10-15 Jahren abgeben.

Einzelne Komponenten wie z.B. die Bildspeicher unterliegen einer sehr hohen Beanspruchung (Festplatten der Rechner werden permanent beschrieben und wieder gelöscht). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bildspeicher nach ca. 5 Jahren ersetzt werden müssen.

Weitere Punkte, die ebenfalls zu laufenden Kosten führen können, sind notwendige Upgrades der Hard- und Software. Diese Details müssen zu gegebener Zeit im Rahmen der Wartungsvereinbarung zwischen Betreiber/-in und Lieferant/-in geregelt werden.



**Investitionen für Grundausbau und vorgeschlagene Überwachungsbereiche**  
(Kostenschätzung, Genauigkeit +/- 20 %, Kostenstand 1.12.2009)

| Position                                              | Zwischentotal<br>ca. Fr. | Gesamttotal<br>ca. Fr. |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Grundausbau                                           |                          | 276'000.--             |
| • Netzwerk                                            | 150'000.--               |                        |
| • Videoserver/Bildspeicher/Managementserver/Bedienung | 126'000.--               |                        |
| Videoüberwachung Bahnhofplatz                         |                          | 68'000.--              |
| Videoüberwachung Bahnhofunterführung Ost              |                          | 66'000.--              |
| Videoüberwachung Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse  |                          | 92'800.--              |
| Einbindung Schulanlage Lindenhof, Velounterstand Ost  |                          | 6'500.--               |
| Honorare (Elektroingenieur)                           |                          | 55'000.--              |
| Total                                                 |                          | 564'300.--             |
| 7,6 % Mehrwertsteuer                                  |                          | 42'886.--              |
| Rundung, Unvorhergesehenes                            |                          | 2'813.--               |
| <b>Total Kostenschätzung</b>                          |                          | <b>610'000.--</b>      |

**Investitionen für optionale Überwachungsbereiche**  
(Kostenschätzung, Genauigkeit +/- 20 %, Kostenstand 1.12.2009)

| Position                                                    | Zwischentotal<br>ca. Fr. | Gesamttotal<br>ca. Fr. |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------|
| Zusätzlicher Grundausbau                                    |                          | 75'500.--              |
| • Netzwerk                                                  | 43'500.00                |                        |
| • Videoserver/Bildspeicher/Managementserver/Bedienung       | 32'000.00                |                        |
| Überwachung Bahnhofunterführung West                        |                          | 77'000.--              |
| Überwachungsbereich Velounterstand Bahnhof Nordseite        |                          | 35'750.--              |
| Überwachungsbereich Velounterstand Bahnhof Südseite         |                          | 23'300.--              |
| Überwachungsbereich Allee inkl. WC-Gebäude (Nordseite Alle) |                          | 88'800.--              |
| Überwachungsbereich Durchgang Rathaus (Schwertstiege)       |                          | 34'600.--              |
| Honorare (Elektroingenieur)                                 |                          | 35'000.--              |
| Total                                                       |                          | 369'950.--             |
| 7,6 % Mehrwertsteuer                                        |                          | 28'116.--              |
| Rundung, Unvorhergesehenes                                  |                          | 1'934.--               |
| <b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt.</b>                    |                          | <b>400'000.--</b>      |



### Finanzierung und Folgekosten für Grundausbau und vorgeschlagene Überwachungsbereiche

Die Berechnung der Amortisation basiert auf den erfahrungsgemässen Lebensdauern der einzelnen Anlageanteile. Dabei wurde die Abschreibungszeit für die Bildspeicher/Rechner (Hardware der Elektronik) mit 5 Jahren, für dauerhaftere Komponenten (Kameras) mit 15 Jahren und für den Rest (Bauarbeiten und Kabelanlage) mit 30 Jahren angenommen. Für die Verzinsung wird mit einem internen Zinssatz der Stadt Wil von 2,6 % gerechnet.

| Position                                                                           | Gesamttotal<br>ca. Fr. |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Amortisationen (Fr 610'000.-- über die jeweiligen Lebensdauern)                    | 39'800.--              |
| Kapitalkosten (1/2 von Fr. 610'000.-- zum Zinssatz von 2,6 %)                      | 7'930.--               |
| Laufende Kosten für Betrieb der Infrastruktur (Energie, Leitungsmiete, Pikett TBW) | 24'000.--              |
| Laufende Kosten Lieferanten (Wartungsverträge)                                     | 13'000.--              |
| <b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt., jährlich wiederkehrend</b>                   | <b>84'730.--</b>       |

### Finanzierung und Folgekosten für optionale Überwachungsbereiche

| Position                                                                           | Gesamttotal<br>ca. Fr. |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Amortisationen (Fr 400'000.-- über die jeweiligen Lebensdauern)                    | 24'300.--              |
| Kapitalkosten (1/2 von Fr. 400'000.-- zum Zinssatz von 2,6 %)                      | 5'200.--               |
| Laufende Kosten für Betrieb der Infrastruktur (Energie, Leitungsmiete, Pikett TBW) | 14'500.--              |
| Laufende Kosten Lieferanten (Wartungsverträge)                                     | 6'500.--               |
| <b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt., jährlich wiederkehrend</b>                   | <b>50'500.--</b>       |

Im Finanzplan 2009-2013 wurde ursprünglich in der Investitionsplanung im Konto 5060.101 ein Betrag von Fr. 300'000.-- aufgenommen. Diese Angabe beruhte auf einer groben Schätzung aus dem Jahr 2008, bei welcher der Umfang der Videoüberwachung noch nicht bekannt war.

## 8. Zeitplan

|              |                                          |
|--------------|------------------------------------------|
| Mai 2010     | Beratung im Stadtparlament               |
| Juni 2010    | Ausarbeitung Detailprojekt               |
| Juli 2010    | Allgemeinverfügungen der Kamerastandorte |
| August 2010  | Submissionen                             |
| Oktober 2010 | Baubeginn                                |
| Ende 2010    | Inbetriebnahme                           |

## 9. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit bindet alle Verwaltungstätigkeit an eine gesetzliche Grundlage, welche Massstab und Schranke dafür ist. Das Verwaltungshandeln ist deshalb nur gestützt auf ein Gesetz - oder auf Gemeindeebene durch ein rechtmässig erlassenes Reglement - zulässig.



Seite 18

Das Polizeireglement der Stadt Wil vom 3. Juli 2008 regelt in den Artikeln 18 bis 26 die Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügung bestimmt und öffentlich publiziert. Damit kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse hat, die rechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung durch die Rekursinstanz überprüfen lassen.

Die bestehenden Videoüberwachungen auf dem Parkplatz Bleiche, beim Velounterstand und beim Altstadtlift an der Grabenstrasse sowie in der Schulanlage Lindenhof (Velounterstand Ost) genügen den Vorschriften des Polizeireglements der Stadt Wil, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, derzeit nicht. Sie müssen entweder in das vorgeschlagene Konzept eingebunden, punktuell nachgerüstet oder ansonsten stillgelegt werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. g der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 6'000'000.-- dem fakultativen Referendum. Für die beantragte Ausgabe ist somit das Stadtparlament abschliessend zuständig.

## 10. Anträge

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Für die Installation der Videoüberwachung im öffentlichen Raum der Stadt Wil sei ein Kredit von Fr. 610'000.-- zu genehmigen.
2. Die Motion Hilber (FDP) betreffend Installation von Überwachungskameras sei als erledigt abzuschreiben.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber

(nur für Mitglieder des Stadtparlaments)

- Nr. 1                      Konzeptübersicht  
Nr. 2-12                Durch Videoüberwachung erfasste Bereiche